

Stellungnahme des Gerichtsvollziehers:

Es wird die Pfändung des Fahrzeuges aus dem vorgelegten Urteil nebst richterlicher Durchsuchungsanordnung v. 02.06.03 weiterhin abgelehnt.

Der Schuldner ist nach wie vor unter der im Durchsuchungsbeschuß genannten Anschrift weder wohnhaft noch hat er dort Geschäftsräume.

Er ist bei dem dort wohnenden sowie eine Spedition u. einen Kiosk betreibenden Vater, in dessen Spedition als Lkw-Fahrer tätig.

Der Schuldner hat somit dort keinen Gewahrsam, auch keinen Mitgewahrsam, sondern ausschließlich dessen Eltern.

Auf Grund dieser Sachlage kann der vorgelegte Beschluß gegen den Schuldner nicht gegen den tatsächlichen und alleinigen Gewahrsamsinhaber angewandt werden.

Das Fahrzeug kann nur gepfändet werden, wenn gegen den Vater, ein Duldungstitel vorgelegt wird. Dieser hat am 01.04.03 einer Pfändung des in seinem Gewahrsam befindlichen Fahrzeuges auf seinem Grundstück widersprochen.

(s. §§ 809,890,892 ZPO, 118 Nr. 1+2 GVGA)

Außerdem gab er an, dass das Fahrzeug nicht dem Schuldner, sondern seiner Großmutter gehöre. Diese sei auch im Besitz des Fahrzeugbriefes. Der Schuldner sei nur im Brief als Halter wegen der günstigeren KfZ-Versicherung eingetragen. Deshalb habe der Schuldner seinerzeit in der eid. Versicherung das Fahrzeug auch nicht als sein Eigentum angegeben. Offensichtlich wurde diesen Angaben Nachdruck verliehen, in dem das Fahrzeug nunmehr nicht mehr auf den Schuldner zugelassen, sondern abgemeldet ist.

Die Vollstreckungsunterlagen reiche ich zu meiner Entlastung zurück und sehe einem erneuten Auftrag mit Duldungstitel alsbald entgegen.

Amtsgericht Celle
- Vollstreckungsgericht -
27 M 20883/03

20.08.2003

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

221 Celle

Verfahrensbevollmächtigter:
49377 Vechta

- Gläubigerin -

gegen

29227 Celle

- Schuldner -

wird die Vollstreckungserinnerung des Gläubigers gegen die durch den Obergerichtsvollzieher Dörlitz verweigerte Pfändung eines Kfz auf dem Grundstück des Vaters des Schuldners zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten trägt der Erinnerungsführer.

Gründe:

Die Erinnerung ist gem. § 766 ZPO zulässig aber nicht begründet.

Hier ist entgegen dem Beschwerdevorbringen keineswegs „offensichtlich“, dass der Vater des Schuldners nur Scheingewahrsam an dem Kfz begründet hat. Der Obergerichtsvollzieher hat darauf hingewiesen, dass der Schuldner unter der im Durchsuchungsbeschluss genannten Adresse weder wohnt noch Geschäftsräume hat. Der Vater des Schuldners hat der Pfändung auf seinem Grundstück widersprochen. Das Kfz kann nur gepfändet werden, wenn gegen den Vater des Schuldners ein Duldungstitel vorgelegt wird.

Stammann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Celle, 25.08.2003

G
/

Ratay-Müller, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstel

71
CELLE